

Natur- und Heimatschutzkommission
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 24. Juni 2019

Stellungnahme

Geschäft-Nr. N20190329

Bauvorhaben: Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren)

1. Grundlagen

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat die Planung gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission behandelt. Die Behandlung erfolgte separat nach Fachbereichen in den Subkommissionen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Ortsbildschutz und Denkmalpflege. Der Präsident ist in den Ausstand getreten und hat an den entsprechenden Sitzungen und der Ausarbeitung der Stellungnahme nicht teilgenommen.

Grundlage für die Stellungnahme bilden die im Geodatenviewer publizierten Geodaten für den Entwurf des Nutzungsplanes und der Entwurf des Baureglementes für die Mitwirkung.

Die Kommission nimmt zu den Bereichen Landschaftsschutz, Naturschutz, Denkmalpflege und Ortsbildschutz Stellung.

2. Allgemeines

Im Vergleich zur Vorversion sind die Entwürfe aus Sicht der Kommission verbessert worden. Es verbleibt aus Sicht der Kommission jedoch weiterhin grosser Handlungsbedarf aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes.

2.1. Bezeichnung Baureglement und Pläne

Als Reglemente werden im Kanton Glarus üblicherweise untergeordnete Ausführungsbestimmungen einer exekutiven Behörde zu einem Gesetz oder einer Verordnung bezeichnet. Aus der Sicht der Kommission ist die Bezeichnung «Baureglement» für den grundlegenden Erlass der Gemeindeversammlung im Bereich Bauen und Landnutzung deshalb missverständlich. Sie sollte der üblichen Terminologie im Kanton (Bauordnung oder ähnlich) angepasst werden.

Die Aufteilung des Nutzungsplanes in «Zonenpläne» und «weitere Festlegungen» macht es schwierig die Übersicht über die Festlegungen im Zonenplan und die in ihren Auswirkungen beträchtlichen der weiteren Festlegungen zu behalten bzw. ihre gegenseitigen Auswirkungen zu beurteilen.

2.2. Zuständigkeiten

2.2.1. Ortsbildschutz und Denkmalpflege

In mehreren Artikeln des Baureglements werden «oder»-Formulierungen bei der Zuständigkeit für die Beurteilung von Bauvorhaben im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz verwendet. Die Zuständigkeiten zwischen kantonaler Fachstelle, der Gestaltungskommission und der Bauberatung der Gemeinde, sowie der für Ortsbildschutz zuständigen Behörde der Gemeinde müssen zwingend geklärt werden. Allenfalls könnte in der Bauordnung auf eine Verordnung des Gemeinderates verwiesen werden, in der die Zuständigkeitsfragen geklärt werden. Die Beurteilungsbehörden müssen aufgrund fachlicher Kriterien zusammengesetzt werden.

2.2.2. Naturschutz

Für die Bewilligung von Eingriffen technischer Art in Biotope ist gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung über den Vollzug der Natur- und Heimatschutzverordnung die Abteilung Umweltschutz und Energie zuständig.

Die Verträge für die Bewirtschaftung von Biotopen (Naturschutzbewirtschaftungsverträge, NHG-Verträge) und die Abgeltungen für Leistungen ohne entsprechenden Vertrag bei Objekten von regionaler oder nationaler Bedeutung gemäss Artikel 38 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung werden durch die Abteilung Umweltschutz und Energie abgeschlossen und durch den Kanton finanziert.

Bei den Biotopen sind die oben erwähnten Vorgaben in der Bauordnung mittels Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen festzuhalten.

In der Bauordnung ist auch festzuhalten, dass bei kantonalen Schutzgebieten die entsprechenden Bestimmungen und Zuständigkeiten den kommunalen Regelungen vorgehen.

Die Aufgaben der für den Naturschutz zuständigen kommunalen Behörde mit der kantonalen Behörde bzw. der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz soll aufgezeigt werden.

2.2.3. Landschaftsschutz

Im Bereich Landschaftsschutz sind die Zuständigkeiten zwischen der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, der Gestaltungskommission und der Bauberatung der Gemeinde, sowie der zuständigen kommunalen Behörde zu klären. Allenfalls könnte in der Bauordnung auf eine Verordnung des Gemeinderates verwiesen werden, in der diese Zuständigkeitsfragen geklärt werden.

3. Baureglement

Im Folgenden nimmt die Kommission Stellung zum im Entwurf vorliegenden Baureglement:

3.1. Hofstattrecht (Art. 6)

Das Hofstattrecht erlaubt es, in allen Zonen die Bauvorschriften gemäss Art. 8 zu umgehen. Dies öffnet Tür und Tor zur Missachtung von geltenden Bauvorschriften bezüglich Gebäudehöhen und Abstandsvorschriften und birgt ein grosses Konfliktpotenzial zwischen Bauwilligen und Nachbarn einerseits aber auch zwischen Bauwilligen und bewilligenden Behörden. Gleichzeitig ermöglicht das Hofstattrecht insbesondere beim Bauen im Bestand Lösungen, die sich nach der Umgebung richten und Rücksicht auf die über Jahrhunderten gewachsenen Siedlungsstrukturen nehmen. Gerade

diese Strukturen, die letztendlich die Identität von unseren Orten charakterisieren, lassen das Bauen mit allseits gleichen Bauvorschriften oft nicht zu. Es ist ein Artikel, der Chancen aber auch grosse Risiken bietet.

Die vorgeschlagene Formulierung räumt einen generellen Anspruch auf das Hofstattrecht mit gewissen Einschränkungen ein. Mit der vorliegenden Formulierung liegt die Beweiskraft für die Einschränkung des Hofstattrechtes bei der Behörde. Die Kommission ist der Meinung, dass der Anspruch auf das Hofstattrecht nur dann gewährt werden sollte, wenn gute Gründe dafür sprechen. Das Hofstattrecht – das in der kantonalen Gesetzgebung auf kantonaler und kommunaler Stufe bisher nicht besteht - ist in diesem Sinne entweder nur auf Antrag oder als Ausnahmeregelung mit guter Begründung zu gewähren.

Die Pflicht zum Nachweis der Einpassung ins Ortsbild, in die gebaute Umgebung oder für andere gute Gründe wird damit dem Gesuchsteller überbunden, der ja ein Interesse an den Anpassungen hat.

Antrag:

Der Artikel 6 zum Hofstattrecht ist abzuändern. Für all jene Vorhaben, die über das Besitzstandsrecht nach Art. 61 RBG hinausgehen, ist das Hofstattrecht zu beantragen und zu begründen. Die Bewilligung erfolgt im Sinne einer ausnahmsweisen Abweichung der Bauvorschriften. Die Absätze 1-4 sind in ihrer Logik beizubehalten.

3.2. Erschliessungselemente im Zonenplan, Artikel 7 des Baureglementes

Die Kommission ist der Auffassung, dass es zweckmässig ist, Netzplanungen für Pferderouten, Velowege, Fusswege ausserhalb Siedlungen, Fernwärmeleitungen usw. durchzuführen.

Die Festlegung dieser Planungen als grundeigentümergebundene Festlegungen nimmt den Netzplänen jedoch die notwendige Flexibilität um auf Veränderungen reagieren zu können. Zudem bestehen Konflikte mit Zielsetzungen und Vorgaben z.B. des Naturschutzes (vgl. 4.2.4 nachstehend).

Es ist auch davon auszugehen, dass erhebliche zusätzliche Kosten für die Gemeinde entstehen werden.

Anträge:

Absatz 1: Anpassen «... sowie Fernwärmeleitungen ~~festgesetzt~~ oder als Hinweise aufgenommen...»

Absatz 2: streichen

Absatz 3: Anpassen im Sinne der Ausführungen

3.3. Sport- und Intensiverholungszone, Artikel 16 des Baureglementes

11m Traufhöhe für Bauten im Gäsi im Bereich des Parkplatzes und des Gäsikioskes erachtet die Kommission aus landschaftlicher Sicht und wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen des schützenswerten Gäsikioskes als deutlich zu hoch.

Antrag:

In der Sport-und Intensiverholungszone im Gäsi soll die zulässige Traufhöhe höchstens im Bereich derjenigen des bestehenden, schützenswerten Gäsikioskes liegen.

3.4. Wohn- und Nebenräume, Artikel 33 des Baureglementes

Die Unterschreitung einer lichten Raumöhe von 2.4 soll dort wo die dörflichen Strukturen dies notwendig machen, nicht nur bewilligt werden können, sondern bewilligt werden müssen. Ansonsten entstehen unweigerlich Konflikte mit dem Ortsbildschutz.

Antrag:

Artikel 33 des Baureglementes wird angepasst: «... Die Baubewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen von diesem Mindestmass, wenn dies aufgrund der benachbarten Bebauung aus Ortsbild- oder Denkmalschutzgründen angezeigt ist.»

3.5. Beleuchtung, Art. 34

Die Kommission unterstützt die Festlegungen zur Reduktion der Lichtemissionen, die grosse Auswirkungen z.B. auf Vögel und Insekten haben.

Antrag:

Sie beantragt zudem festzuhalten (z.B. in Absatz 3), dass anstelle von kaltem Licht, warmes Licht mit einem deutlichen Rotanteil zu verwenden ist, da dieses gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bei gleicher Beleuchtungsstärke einen deutlich geringeren Einfluss auf die Fauna und wahrscheinlich auch auf die Menschen hat.

3.6. Naturschutzzone und Landschaftsschutzzone, Art. 44 und 45 des Baureglementes

Bezüglich der Zuständigkeiten wird auf die Ausführungen in 2.2.2 verwiesen. Es bestehen Naturschutzzonen, in denen keine Nutzung zulässig ist (z.B. Hochmoore oder bestimmte Waldreservate). Absatz 1 soll entsprechend ergänzt werden.

Standortgebundene Massnahmen zum Schutz von Naturgefahren sind nicht in allen Objekten zulässig (Art. 5 der Hochmoorverordnung). Die Formulierungen sind teilweise strenger als in Absatz 3 Satz 2 vorgesehen (z.B. Art. 5 Abs. 2 Buchst. e der Flachmoorverordnung).

Es ist deshalb ein allgemeiner Vorbehalt bezüglich weitergehender bzw. einschränkender Bestimmungen im übergeordneten Recht notwendig.

Für komplexe national bedeutsame Biotop ist es notwendig, kantonale Schutzgebiete zu schaffen. Bei den Landschaftsschutzzonen bestehen kantonale Schutzgebiete bzw. befinden sich für das BLN-Gebiet Mürtschental und die Moorlandschaft Schwändital entsprechende Schutzbeschlüsse in Ausarbeitung. Es ist deshalb notwendig weitergehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts in Art. 44 und 45 vorzubehalten.

Die Kommission beantragt, die Artikel 44 und 45 im Sinne der Ausführungen anzupassen. Sie hat die Abteilung Umweltschutz und Energie beauftragt, in Ihrer Stellungnahme einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

3.7. Zone für Wildtierkorridore, Art. 47 des Baureglementes

Wildtierkorridore funktionieren nur, wenn sie genügend Trittsteine für die wandernden Tierarten aufweisen. Der Zweck der Zone muss deshalb erweitert werden. Damit die

bestehenden Trittsteine geschaffen und wo dies notwendig ist, ergänzt werden können ist eine entsprechende Bestimmung im Baureglement notwendig. Die Kommission schlägt vor, dem Gemeinderat den Auftrag zu erteilen, für die Wildtierkorridore eine entsprechende Planung (z.B. im Sinne einer Sondernutzungsplanung) durchzuführen und darin Trittsteine festlegen zu können. Die Planung kann kooperativ mit den betroffenen Grundeigentümern durchgeführt werden. Wenn keine Einigung möglich ist, aber trotzdem Trittsteine erhalten oder geschaffen werden müssen, muss die Möglichkeit bestehen, diese im Notfall gegen den Willen der Betroffenen festlegen zu können.

Antrag:

Absatz 1: Ergänzung: «... , welche die freie Wanderung des Wildes einschränken sowie die Sicherung und Ergänzung der für das Funktionieren des Wildtierkorridores notwendigen Lebensräume und Strukturen»

Neuer Absatz 3:

«Der Gemeinderat führt für die Wildtierkorridore Planungen zur Sicherung und Ergänzung der für das Funktionieren des Wildtierkorridores notwendigen Lebensräume und Strukturen durch. Er legt die notwendigen Trittsteine und Vernetzungselemente fest.»

3.8. Zone für Sport und Extensiverholung, Artikel 48 des Baureglementes

Die Zone sieht den Bau von Campinganlagen vor. Campingzonen entsprechen nach Auffassung der Kommission von ihrer Nutzung und den notwendigen Bauten und Anlagen einer Bauzone. Es soll daher für die Campingplätze eine eigene Zone zu schaffen und diese im Nutzungsplan separat ausgewiesen werden.

Soweit Wald, Uferbereiche, Gewässerraumzonen o.ä. betroffen ist, ist eine Überlagerung durch die Zone nicht möglich. Allenfalls sind die Zonenbestimmungen anzupassen (vgl. 4.2.2).

Antrag:

Streichung des Begriffes «Campinganlagen» in diesem Artikel.

3.9. Bestimmungen zur Ortsbildschutzzone, Artikel 49 des Baureglementes

Eine wesentliche Änderung im Vergleich zu den alten Baureglementen besteht darin, dass für das gesamte Gemeindegebiet und damit über charakteristisch verschiedene Siedlungstypen dieselben Zonen mit den gleichen Vorschriften gelegt werden. Dies bedeutet eine wesentliche Vereinfachung für das Baubewilligungsverfahren jedoch ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Siedlungstypen. Identische Zonenbestimmungen für Ortsbildschutzzonen sind lediglich für ähnliche Siedlungen sinnvoll. Unterscheiden sich die Siedlungen in ihrer historischen Bebauung zu stark, so lässt sich damit kein wirksamer Ortsbildschutz umsetzen.

In Glarus Nord sind mehrere Ortsbildtypen vertreten mit teils beträchtlichen Unterschieden in der Bebauung. So sind die Orte am Kerenzlerberg geprägt durch eine äusserst kleinteilige und kleinformatige Bauweise mit ausgeprägtem dörflichem Charakter. Als Gegensatz dazu verfügt Näfels, der ehemalige katholische "Hauptort" des Kantons, über prächtige und grosse Herrschaftshäuser sowie eine stattliche barocke Kirche.

Meistens ist es die Dorfkernzone, welche von der Ortsbildschutzzone überlagert wird. Damit gelten über grosse Teile des Ortsbildschutzperimeters die Bauvorschriften der Dorfkernzone. Dieses ermöglicht eine Gebäudehöhe von 10.5 m ein. Diese Gebäudehöhe mag für Orte wie Näfels und Mollis funktionieren. Im Oberdorf von Oberurnen, den Orten am Kerenzerberg und in Bilten führt diese Gebäudehöhe jedoch zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Ortsbilder.

Art. 49 des Baureglements nimmt in Abs. 4 Bezug auf diese Problematik. Demnach gilt kein Anspruch auf die Ausnutzung der Höchstmasse. Dieser Abs. 4 ist zwingend notwendig. Die Beweislast liegt allerdings bei der Baubewilligungsbehörde.

Ohne spezifische Ortsbildanalysen als Grundlage für die Entscheide, endet dies in unzähligen Einzelfallbetrachtungen. Eine einheitliche Praxis entsteht dadurch nicht, Dispute mit Bauherren über die Deutungshoheit und den "Geschmack" sind vorprogrammiert.

Die Kommission kann die Zustimmung zur Genehmigung der Nutzungsplanung im Bereich Ortsbildschutz nur in Aussicht stellen, wenn gleichzeitig zur Inkraftsetzung der Nutzungsplanung für jeden Ort spezifische Ortsbildanalysen vorliegen, die als Grundlage für die Planung von Bauvorhaben aber auch als Grundlage für die Beurteilung dienen.

Im Planungsbericht werden diese Analysen in Aussicht gestellt: "Zu einem späteren Zeitpunkt wäre eine differenzierte Betrachtung der Ortsbildschutzzonen im Sinne einer räumlichen Dorfanalyse als fundierte Grundlage für die Bauberatung wünschbar. Dies soll parallel zur Mitwirkungsaufgabe gestartet werden."

Die Kommission ist der Auffassung, dass das neue Baureglement und der Zonenplan erst in Kraft gesetzt werden können, wenn diese Analysen gemäss der heute aktuellen Methodik erstellt und von der Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz als Grundlage akzeptiert wurden. Im Artikel soll dies so festgehalten werden.

Anträge:

Ergänzung von Art. 49:

Für jeden Ort wird eine Dorfanalyse erstellt, die die wesentlichen Merkmale des Ortsbildes und der Siedlungsstruktur festhält. Daraus leitet sie spezifische Anweisungen zum Bauen im Bestand und zum Bauen in der jeweiligen Ortsbildschutzzone ab. Die Dorfanalyse dient bei der Planung, Ausarbeitung und Beurteilung von Bauvorhaben als Grundlage. Sie benötigt die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Änderung von Art. 49 Abs. 1

Der letzte Satz des Absatzes ist nicht verständlich. Es fehlt eine Definition des Begriffes "Schutzinventar". Die wurde bereits bei der Vorprüfung der 1. Nutzungsplanung bemängelt. Zu ergänzen ist der Absatz mit dem Satz "Bauvorhaben sind auf das Schutzziel abzustimmen."

3.10. Objektbezogener Schutz, Art. 51 und 52

Titel: Objektbezogener Ortsbildschutz

Der Begriff "Objektbezogener Ortsbildschutz" ist widersprüchlich. Es geht bei den in Art. 51 und 52 erwähnten Bauten um Einzelobjekte, deren Denkmalwert auf verschiedenen Kriterien beruht.

Antrag:

Der Begriff ist zu ersetzen. Vorschlag: "Objektbezogener Schutz".

Art. 51

Antrag:

Der Teilsatz "die sich für die bestimmungsgemässe Nutzung eines Gebäudes oder einer Anlage als unerlässlich erweisen, sind zulässig" ist zu streichen.

Begründung: Es gilt die übergeordnete Gesetzgebung des Natur- und Heimatschutzgesetzes und der Natur- und Heimatschutzverordnung.

Art. 52

Anträge:

- Art 52 Abs.1 ist zu ergänzen "Bauvorhaben sind auf das Schutzziel abzustimmen".
- In Art. 52 Abs. 2 ist das Verfahren auf Entlassung aus dem Schutz besser zu regeln. Vor der Bewilligung des Abbruches eines erhaltenswerten Objektes ist bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eine Stellungnahme einzuholen. Diese ist angemessen zu berücksichtigen. Als Bedingung für den Abbruch muss eine Dokumentationspflicht nach Ermessen der Behörden auf Kosten der Eigentümer formuliert werden.
- Die Objekte des bestehenden Verzeichnisses von Mollis sollen in die Planung und die ergänzten Verzeichnisse integriert und das bestehende Verzeichnis anschliessend aufgehoben werden.

3.11. Wertvolle Parkanlagen, Art. 53

Mit den Bestimmungen zu den wertvollen Parkanlagen sollen bedeutende Pärke bzw. Gartenanlagen geschützt werden. Als wertvolle Parkanlage sind derzeit nur drei Objekte auf dem gesamten Gemeindegebiet bezeichnet. Es handelt sich dabei um Teile des nationalen Ortsbildes Ziegelbrücke und die geschützten Objekte Freulerpalast in Näfels und Hof/Höfli in Mollis. Die Zuständigkeit für diese Objekte liegt beim Kanton.

Es ist deswegen in diesen Fällen wenig sinnvoll, wenn wie in Art. 52 Abs. 2 vorgesehen die Gemeinde über die Bewilligung entscheidet.

Die Kommission sieht in den Bestimmungen ein praktisches Bauverbot. Sie befürwortet grundsätzlich den Schutz von wichtigen Parkflächen bei bestimmenden Einzelbauten. Die Auswahl von lediglich drei Objekten ist jedoch für die Gemeinde Glarus Nord zu gering und das absolute Bauverbot nicht unbedingt Voraussetzung, um das Schutzziel zu erreichen.

Ein ähnlicher Artikel in der neuen Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus kann nach Auffassung der Kommission als Grundlage für die Anpassungen dienen.

Antrag:

Die Bestimmungen in Art. 53 sollen etwas gelockert und dafür weitere Objekte (geschützte und schützenswerte Bauten gemäss NHG 15 und NHV Art. 9) bezeichnet werden. Die kantonale Fachstelle beantragt in Ihrer Stellungnahme die Aufnahme der entsprechenden Objekte.

3.12. Archäologie

Der Kanton hat die Erfassung der Fundstellen und die Bestimmung von historischen Stätten (identisch mit archäologischen Zonen) abgeschlossen.

Antrag:

Neue archäologischen Zonen müssen aufgenommen, der Perimeter der im Zonenplan bereits bezeichneten angepasst werden. Die kantonale Fachstelle beantragt in Ihrer Stellungnahme entsprechende Anpassungen und Ergänzungen.

3.13. Überbauungspläne

Art. 56

Die Kommission weist darauf hin, dass die für die Beurteilung von Überbauungsplänen im Bereich oder in der Umgebung von geschützten, schützenswerten und erhaltenswerten Objekten gemäss Art. 47 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes sowie Art. 68 der kantonalen Bauverordnung die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zuständig ist. Ortsbildschutzzonen stellen geschützte Objekte dar. Demnach ist für die Beurteilung von Überbauungsplänen innerhalb oder in der Umgebung der Ortsbildschutzzonen die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zuständig.

Anträge:

- Um für grössere zusammenhängende Bauvorhaben in den Siedlungskernen sicherzustellen, dass die Anliegen des Ortsbildschutzes adäquat berücksichtigt werden, ist zusätzlich zu den bereits bezeichneten Gebieten die Überbauungsplanpflicht für grössere zusammenhängende Bauvorhaben innerhalb der Siedlungskerne im Baureglement festzulegen.
- Für das als Entwicklungsschwerpunkt bezeichnete Areal Mühlhäusern in Näfels soll die Überbauungsplanpflicht gelten, weil das Areal eine ortsbildprägende Stellung am Rande der Sendlenwiese einnimmt. Es weist zudem wichtige schützenswerte Einzelbauten auf. Die Kommission begrüsst die Umzonung in eine Mischzone, weil davon auszugehen ist, dass die Umnutzung und Erhaltung der bedeutenden schützenswerten Bauten vereinfacht wird.

4. Nutzungsplan

4.1. Ortsbildschutz

Der Planungsbericht legt dar, wie die Ortsbildschutzzonen im Zonenplan festgelegt wurden. Mit der Berücksichtigung der Baugruppen und Gebiete mit Erhaltungsziel A und B nach ISOS wird das ISOS in den meisten Fällen berücksichtigt, indem diese

Bereiche von der Ortsbildschutzzone überlagert werden. Die Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a und b nach ISOS wurden unterschiedlich festgesetzt: Ein Teil befindet sich ausserhalb der Bauzone. In den allermeisten Fällen aber wurden diese Bereiche in den vergangenen Jahrzehnten überbaut. Diese bebauten Flächen nun mehrheitlich der Ortsbildschutzzone zuzuweisen, macht keinen Sinn und wurde folgerichtig unterlassen.

Die Kommission ist mit der Ausdehnung der Ortsbildschutzzone in den meisten Fällen einverstanden. Sie verlangt jedoch folgende Anpassungen:

4.1.1. Mollis

Antrag:

Das Gutachten "Überbauungsplan Bellavista –Hagnen III, Mollis, Gemeinde Glarus Nord" der Eidgenössischen Kommission für Heimatschutz und Denkmalpflege (ENHK) ist bezüglich Beachtung des ISOS in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Begründung: Die vorliegende Zonierung ohne Überlagerung des Bereiches mit der Ortsbildschutzzone berücksichtigt das Gutachten überhaupt nicht. Bei Planungsaufgaben wie der Nutzungsplanung ist die Gemeinde dazu verpflichtet, das ISOS zu berücksichtigen. Dies ist noch nicht der Fall.

Antrag:

Die Arbeitszone östlich des Werkhofes und östlich des Bahnhofes Weesen ist auszuweisen (Gebiet ausserhalb der Bauzone).

Begründung: Beeinträchtigung des Ortsbildes von Weesen (nationale Einstufung nach ISOS). Der Siedlungsrand wird ungünstig über den durch die Verkehrsinfrastruktur begrenzten Trennlinien ausgedehnt. Die Fluren Hüttenböschchen und Mittelflechen sind von der Bebauung freizuhalten.

4.1.2. Mühlehorn

Antrag:

Die Ortsbildschutzzone ist auf den Seeuferbereich nördlich der Bahnlinie auszudehnen (Siehe Anhang).

Begründung: Die Ansicht des Ortes Mühlehorn vom See her ist relevant. Bauten entlang des Uferbereiches prägen das gesamte Ortsbild. Damit die künftige bauliche Entwicklung des Seeuferbereiches qualitativ ansprechend und passend zum Ort Mühlehorn erfolgt, ist die Ausdehnung des Ortsbildschutzperimeters notwendig.

4.1.3. Näfels

Antrag:

Die Ortsbildschutzzone ist um die eingezeichneten Bereiche zu erweitern (Siehe Anhang).

Begründung:

a) Der westliche Siedlungsrand von Näfels befindet sich in leichter Hanglage über dem ältesten Dorfkern von Näfels. Die Bebauung ist zwar nicht durchgehend historisch. Da die jüngeren Häuser in ihrer Körnigkeit, den Volumina, den Stellungen und mit den Dachformen und Ausrichtungen den wesentlichen Merkmalen des unmittelbar angrenzenden historischen Bereiches entsprechen, fügen sie sich sehr gut ein und beeinträchtigen das national bedeutende Ortsbild nicht. Mit den Massvorschriften der neuen Kernzone kann dies aber nicht mehr gewährleistet werden. Es ist deswegen notwendig, dass die für das Dorf bestimmende Hanglage mit der Ortsbildschutzzone überlagert wird.

b) Im nordöstlichen Bereich rund um das Schlachtendenkmal wird beabsichtigt, die Ortsbildschutzzone zu verkleinern. Als Grenze gilt neu die Letzimauer. Der vorliegende Vorschlag lässt der Letzimauer aber keinen Puffer für die Wirkung. Mit der Verkleinerung des Ortsbildschutzbereiches wird zudem einer der wichtigsten Gedenkplätze des Kantons Glarus, die Sendlenwiese, ausgeklammert. Ausserdem wird auch der Bereich der Bahnhofstrasse mit ihren im ISOS als zu erhaltenden Strassenfassaden nicht berücksichtigt. Dies ist aus der Sicht des national bedeutenden Ortsbildes aber unumgänglich.

4.1.4. Niederurnen

Antrag:

Die Ortsbildschutzzone ist um den bezeichneten Bereich zu erweitern (Siehe Anhang).

Begründung: Das ISOS verlangt für den betroffenen Bereich das Erhaltungsziel a. Der grösste Teil ist als Freihaltezone bezeichnet. Damit sind Neubauten nur eingeschränkt möglich und den Zielen des ISOS wird entsprochen. Damit das ISOS auch für bebauten Flächen der Parz.- Nr. 471, 472 und 705 berücksichtigt wird, müssen diese ebenfalls von der Ortsbildschutzzone überlagert werden.

4.1.5. Oberurnen

Antrag:

Die Ortsbildschutzzone ist um die eingezeichneten Bereiche zu erweitern (Siehe Anhang). Wird die Parz.- Nr. 537 nicht unterteilt, sondern in ihrer Gesamtheit überbaut, so muss dafür ein Überbauungsplan erstellt werden.

Begründung:

a) Keine Inselbildung wegen eines störenden Neubaus im Bereich der Ortsbildschutzzone. Die Parzellen-Nr. 191-194 und 785-788 gehören aufgrund der Siedlungsstruktur in die Ortsbildschutzzone. Die bestehenden Bauten sind zwar nicht eingepasst. Zukünftige Erneuerungen und Erweiterungen müssen aber zwingend der baulichen Struktur im Oberdorf besser Rechnung tragen.

b) Die Parz.-Nr. 537 liegt in der der Umgebungsrichtung I nach ISOS. Diese ist mit dem Erhaltungsziel a belegt. Dies bedeutet, dass dieser Bereich für das Ortsbild von Oberurnen wichtig ist. Die Parzelle schliesst an den ältesten Siedlungskern von Oberurnen, dem Oberdorf, an. Das Oberdorf ist geprägt durch eine kleinteilige Bauweise. Damit der Charakter des Oberdorfes nicht weiter beeinträchtigt wird, sind Bauvorhaben im bisher unbebauten Randbereich unbedingt dem Bestand anzupassen. Dies

betrifft insbesondere die allfällige Parzellenunterteilung, welche sich an der Topografie zu orientieren hat, sowie die Volumen und Stellung der Bauten. Mit der Aufnahme in die Ortsbildschutzzone ist eine für das Oberdorf geeignete Bebauung möglich. Wird die Parzelle in ihrer Gesamtheit überbaut, so ist dafür ein Überbauungsplan im Sinne der Qualitätssicherung notwendig.

c) Sinnvolle Linienführung unter Einbezug der Freihaltefläche der Parz.- Nr. 269 und Teilen der Parz.-Nr. 61.

4.2. Natur- und Landschaftsschutz

4.2.1. Naturschutzgebiete, Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen

Die Kommission hat festgestellt, dass die kommunalen Verzeichnisse der Natur- und Landschaftsschutzobjekte nur in Ansätzen vorhanden sind und trotz entsprechender Aufforderungen im Rahmen der Stellungnahmen zu Nutzungsplanung I der Gemeinde Glarus Nord und vorher durch die kantonale Verwaltung immer noch weitgehend fehlen.

Damit fehlt auch die Grundlage für die geforderte Berücksichtigung dieser Objekte beim Erlass der Nutzungsplanung, was in verschiedenen Bereichen zu einer unvollständigen bzw. nicht korrekten Interessenabwägung führen kann.

Bezüglich der Abweichungen zu den Grundlagen und Festlegungen des Kantons bzw. des Bundes im Bereich Natur- und Landschaftsschutz verweist die Kommission auf die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz und Energie als kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz.

4.2.2. Zone für Sport und Extensiverholung

Die Zone für Sport und Extensiverholung überlagert den Wald vom Gäsikiosk bis zum östlichen Ende des Zeltplatzes. Teilweise wird auch die Naturschutzzone überlagert. Beim Campingplatz im Gäsi handelt es sich um eine befristete Anlage. Die Überlagerung von Wald mit Zonen, die eine im Wald nicht zulässige Nutzung vorsehen, ist nach Auffassung der Kommission nicht zulässig. Auch im Gewässerraum, im Uferbereich des Sees und im See selbst bestehen Einschränkungen, die sich teilweise nicht mit den Vorgaben für die Sport- und Extensiverholungszone vereinbaren lassen.

Die Kommission verweist auch darauf, dass die Nutzung im Gäsi heute zu bestimmten Zeiten so intensiv und die Besucherzahlen so hoch sind, dass die Erhaltung sowohl der Natur- und Landschaftswerte, als auch des Erholungswertes für die Bevölkerung in Zukunft höchstwahrscheinlich Nutzungsbeschränkungen notwendig macht. Die Festlegungen für diese Zone sehen dies jedoch nicht vor.

Antrag:

Die Zonenabgrenzung bzw. die Zonenbestimmungen für die Sport- und Extensiverholungszone im Gäsi sind so anzupassen, dass der Gewässerraum, das Waldareal und der See nicht durch diese Zone überlagert wird.

4.2.3. Sport- und Intensiverholungszone im Gäsi

Die Kommission erachtet die Überlagerung von Waldareal, Gewässerraum etc. mit dieser Zone als rechtlich unzulässig, weil in diesen Zonen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, die nicht zwingend auf den entsprechenden Standort angewiesen sind.

Antrag:

Die Zonenabgrenzung bzw. die Zonenbestimmungen für die Sport- und Intensiverholungszone im Gäsi sind so anzupassen, dass der Gewässerraum und das Waldareal nicht durch diese Zone überlagert werden.

4.2.4. Velowege, Pferderouten und Fusswege ausserhalb von Siedlungen

Die Kommission ist mit der Festlegung der Velo-, Pferde- und Fusswege ausserhalb des Siedlungsgebietes in Form von grundeigentümergebundene Festlegung im Bereich von Biotope, Naturschutzgebieten und auf dem Grundeigentum des Linthwerks nicht einverstanden.

Die Festlegung führt dazu, dass in bestehenden (Rieterwald, Hüttenböschchen-See-flechten, Torfstichseen und Umgebung) und geplanten kantonalen Schutzgebieten Wege und Verkehr nicht mehr im Rahmen der Schutzbeschlüsse und entsprechend der für die durch die Schutzbeschlüsse zu erreichenden Ziele festgelegt werden können. Das beeinträchtigt die Wirkung der Schutzgebiete und kann bei nationalen Biotopen (Linthdämme beim Linthdelta und bei der ARA Glarneland, nationales Amphibienlaichgebiet Walenberg) zu Unvereinbarkeiten mit den bundesrechtlichen Schutzvorgaben oder im Zusammenhang mit Revitalisierungen (z.B. Kunderriet) zur Veroder Behinderung von Projekten, die aufgrund von anderen Verpflichtungen realisiert werden müssen, führen. Auch im Gebiet Landig beim Wildtierkorridor "Chupferenchrumm – Biberlichopf" ist mit Konflikten zu rechnen.

Falls nicht auf die eigentümergebundene Festlegung der Velo-, Pferde- und Fusswege ausserhalb des Siedlungsgebietes in diesen Gebieten oder ganz (z.B. zugunsten einer Routenplanung analog dem Wanderwegnetz des Kantons) verzichtet werden sollte, ist nach Auffassung der Kommission ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt zur Sicherung der übergeordneten Zielsetzungen notwendig.

Antrag:

Auf die eigentümergebundene Festlegung der Velo-, Pferde- und Fusswege ausserhalb des Siedlungsgebietes ist (allenfalls zugunsten einer entsprechenden Netzplanung analog dem kantonalen Wanderwegnetzplan) zu verzichten.

Im Auftrag der Kommission



Peter Zopfi
Sekretariat



Jacques Hauser
Kommissionsmitglied

Anhang:

Abgrenzungen der beantragten Ergänzungen der Ortsbildschutzzonen







